

Schulordnung für die Sekundarstufe I des Landrat-Lucas-Gymnasiums Leverkusen

Diese Schulordnung wird in ihrer Originalfassung und in Kurzform im Foyer und im Internet auf der Schulhomepage veröffentlicht. Jährlich wird die Kurzform in den einzelnen Klassenstufen erläutert. Wer gegen diese Regeln verstößt, gefährdet das Zusammenleben der Schulgemeinschaft und muss damit rechnen, zur Verantwortung gezogen zu werden.

*Wo viele Menschen zusammen sind,
ist gegenseitige Rücksichtnahme besonders wichtig.*

Neue Unterrichts- und Pausenzeiten (ab dem zweiten Halbjahr 2016/2017)

Unterrichts- und Pausenzeiten Sek. I MO + MI + DO

Zeit	
7.55 - 9.25	1. Block
9.25 - 9.45	Pause
9.45 - 11.15	2. Block
11.15 - 11.35	Pause
11.35 - 13.05	3. Block
13.05 - 14.10	Mittagspause
14.10 - 14.55	8. Stunde
14.55 - 15.00	Pause
15.00 - 15.45	9. Stunde

Unterrichts- und Pausenzeiten Sek. I DI + FR

Zeit	
7.55 - 9.25	1. Block
9.25 - 9.45	Pause
9.45 - 11.15	2. Block
11.15 - 11.35	Pause
11.35 - 12.20	5. Stunde
12.20 - 13.05	6. Stunde

2. Beginn des Unterrichts

Die Schule wird spätestens um 07.40 Uhr geöffnet (Beginn der Aufsichten).

Um 07.40 Uhr schließen die aufsichtführenden Lehrerinnen und Lehrer die Klassenräume auf, beginnend mit den Parterrräumen (nicht die Fach- und Medienräume Naturwissenschaften und Kunst). Die Schülerinnen und Schüler können zu ihren Unterrichtsräumen gehen und dort auf ihre Lehrerinnen und Lehrer warten.

Schülerinnen und Schüler, die vor 07.40 Uhr in der Schule ankommen und Unterricht im B-Gebäude haben, können sich bei nasser und kalter Witterung in den Vorräumen des B - Gebäudes aufhalten.

3. Warten auf den Fluren

Aus Sicherheitsgründen ist in den Gebäuden das Sitzen auf den Fußböden und Treppen, das Ballspielen sowie das Rennen und Raufen verboten. Mit Rücksicht auf Andere sollte lautes Schreien unterbleiben.

Beim Warten vor den Unterrichtsräumen ist darauf zu achten, dass eine Seite des Flures frei bleibt, um den Durchgang nicht zu behindern.

4. Aufenthalt auf dem Schulgelände außerhalb der Klassenunterrichtszeit

Schülerinnen und Schüler, deren Unterricht nicht zur 1. Stunde beginnt oder deren Unterricht früher endet, können sich nur dann im Klassenraum aufhalten, wenn eine Aufsicht vorhanden ist. Aufenthaltsorte sind der Schulhof, wobei Rücksicht auf den stattfindenden Unterricht zu nehmen ist, die Foyers und ab 08.30 Uhr die Cafeteria.

5. Verlassen des Schulgeländes

Das Verlassen des Schulgeländes ist grundsätzlich verboten. Schülerinnen und Schüler dürfen während der Pausen und der im Stundenplan festgelegten Unterrichtszeiten das Schulgelände nicht verlassen. Nur in besonderen, ausdrücklich von der Klassenlehrerin / dem Klassenlehrer genehmigten Ausnahmefällen ist ein Verlassen des Schulgeländes möglich und wird im Klassenbuch vermerkt.

Eine besondere Regelung gilt für die Mittagspause: Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 8 bis 9 dürfen nach einem jeweilig gestellten und von der Schulleitung genehmigten Antrag der Eltern das Schulgelände verlassen.

6. Aufenthalt während der Pausen am Vormittag

In den Pausen steht für die Stufen 5 und 6 der Hof 1, für die Stufen 7 - 9 der Hof 2 zur Verfügung.

Damit der Unterricht in den Klassenräumen der GGS Herzogstraße nicht gestört wird, darf der Schulhof der Grundschule nicht betreten werden.

Zu Beginn der großen Pausen verlassen alle Schülerinnen und Schüler auf dem kürzesten Weg die Klassenräume und gehen auf den Schulhof. Bei Regenwetter und im Winter bei Temperaturen unter 5° C bleiben die Schülerinnen und Schüler auf dem Flur des Erdgeschosses oder im Foyer.

Wer das Sekretariat aufsuchen muss, hat dazu in den großen Pausen Gelegenheit. Die Nebentreppe im Physik-Bereich darf nicht genutzt werden.

7. Verhalten während der Pausen

Die Pausen dienen der Entspannung. Ballspiele mit kleinen weichen Bällen sind möglich. Wegen der erhöhten Unfallgefahr ist besondere Rücksichtnahme erforderlich. Aus diesem Grund ist auch das Spielen mit Tennis- und Lederbällen nicht erlaubt. Tischtennis bzw. Basketball können in den dafür vorgesehenen Bereichen gespielt werden.

8. Verhalten im Unterricht

Im Unterricht wird nicht gegessen; auch das Kaugummikauen ist unerwünscht. Lehrerinnen und Lehrer können in ihrem Unterricht erlauben, dass Wasser getrunken wird. Im Unterricht werden keine Kappen und Mützen getragen.

9. Benutzung von Handys und anderen elektronischen Geräten

Handys und ähnliche elektronische Geräte müssen stets innerhalb der Schule (Gebäude und Höfe) ausgeschaltet und weggepackt sein.

Ausnahmen:

- In Absprache mit den Aufsicht führenden Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Sekretariat ist in Sonderfällen das Telefonieren auf dem Schulgelände gestattet.
- Für die Schülerinnen und Schüler ab der Stufe 8 ist die Nutzung von Handys außerhalb der Unterrichtszeiten im Pausenfoyer der Sekundarstufe II, in der Cafeteria und im Aulafoyer erlaubt

Wer während Klausuren oder Klassenarbeiten sein Handy eingeschaltet hat, begeht einen Täuschungsversuch, der entsprechend den Regelungen des Schulgesetzes zur Klausurnote „ungenügend“ führen kann.

10. Toiletten

Toiletten sind keine Aufenthaltsräume. Hier gilt für alle: „Verhalte Dich so, dass Du den Ort so verlässt, wie Du ihn vorzufinden wünschst!“

Während der Vormittagspausen können nur die Haupttoiletten auf den Höfen genutzt werden.

11. Taschenablage

Findet der Unterricht des nächsten Blockes in einem anderen Raum desselben Gebäudes statt, so können die Schülerinnen und Schüler ihre Taschen am Anfang der Pausen vor diesem Raum ablegen.

12. Wechsel zwischen den Gebäuden

Der Wechsel zwischen den Gebäuden erfolgt nur über die Schulhöfe.

13. Sportunterricht

Vor dem Sportunterricht versammeln sich die Schülerinnen und Schüler vor der betreffenden Sporthalle.

Falls der Sportunterricht in Halle 6 oder auf dem Birkenberg stattfindet, werden die Schülerinnen und Schüler der Stufen 5 – 7 am Eingang der Großturnhalle von ihrer Lehrerin / ihrem Lehrer abgeholt. Schülerinnen und Schüler der Stufe 8 und 9 dürfen selbstständig zu diesen Sportstätten gehen. Hierbei ist besondere Vorsicht geboten.

Vor dem Schwimmunterricht versammeln sich die Schülerinnen und Schüler vor der Großturnhalle.

Die Turnhallen dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Hallenordnung der Stadt Leverkusen schreibt vor, dass die Sohlen der Turnschuhe abriebfest sein müssen.

14. Vertretungsunterricht

Sollte fünf Minuten nach Stundenbeginn eine Klasse oder ein Kurs ohne Lehrerin / Lehrer sein, so ist es Aufgabe der Klassensprecherin / des Klassensprechers, dies in der Verwaltung zu melden. In der 2. großen Pause (bzw. vor der letzten Unterrichtsstunde im Klassenverband) informiert sich die Klassensprecherin / der Klassensprecher über den Vertretungsplan des nächsten Tages und gibt diese Information an die Klasse weiter.

15. Müllvermeidung und Müllsortierung

Jeder achtet auf Sauberkeit und Müllvermeidung. Müll soll getrennt gesammelt werden (Papier, Restmüll und gelber Sack).

Hierfür stehen in den Klassenräumen, Fluren und Schulhöfen Sammelbehälter zur Verfügung.

16. Ordnungsdienst

In jeder Klasse wird wöchentlich ein Ordnungsdienst bestimmt. Aufgaben des Ordnungsdienstes:

- nach den Unterrichtsstunden: Tafel säubern und ggf. neue Kreide besorgen.
- am Ende des Unterrichtstages: Klassenraum säubern, Jalousien hochkurbeln, Fenster schließen und überprüfen, ob Müll im Klassenraum richtig sortiert wurde.
- donnerstags: Papiersammelbehälter in den Papiercontainer auf dem Schulhof leeren.

Nach Unterrichtsschluss heben alle Schülerinnen und Schüler ihre Stühle auf die Tische, um die weitere Reinigung des Raumes zu erleichtern.

17. Hofdienst

Für die Reinigung des Schulhofes werden wöchentlich abwechselnd Klassen eingeteilt. Die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer der betreffenden Klassen bestimmt in der Regel je 6 Schülerinnen und Schüler des Hofdienstes für die großen Pausen. Der Hofdienst muss spätestens 10 Minuten nach Beginn der 5. Stunde abgeschlossen sein.

18. Wert- und Fundsachen

Jeder soll auf sein Eigentum achten. Wertgegenstände dürfen nicht unbeaufsichtigt bleiben. Vor dem Sportunterricht müssen Wertgegenstände bei der unterrichtenden Lehrerin / dem unterrichtenden Lehrer abgegeben werden. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Der Verlust von Wertgegenständen ist unverzüglich im Sekretariat zu melden.

19. Unfallanzeigen und Schadensmeldungen

Unfälle von Schülerinnen und Schülern müssen sofort im Sekretariat der Sek. I gemeldet werden. Jeder festgestellte Schaden bzw. das Fehlen von Einrichtungsgegenständen ist der jeweiligen Lehrerin / dem jeweiligen Lehrer zu melden. Die Lehrerinnen und Lehrer unterrichten unverzüglich den Hausmeister.

Wer Schuleigentum entwendet, schuldhaft oder grob fahrlässig beschädigt oder zerstört, wird für den Schaden haftbar gemacht.

20. Fahrzeuge auf dem Schulgelände

Die Schulhöfe dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Fahrräder, Mofas u. ä. sind zu schieben. Aus Sicherheitsgründen dürfen diese Fahrzeuge nur auf dem Platz vor den Haupteingängen des A- und B-Gebäudes abgestellt werden.

21. Regelungen für die Klassen der Sek. I, deren Klassenraum sich im A-Gebäude befindet

Auch für diese Klassen gelten alle Regelungen dieser Schulordnung, insbesondere die Regelungen hinsichtlich des Verlassens des Schulgeländes. Die Klassenbücher dieser Klassen werden im Schrank des Verwaltungszimmers (A 126) aufbewahrt.

Ergänzung: Regelung zur Teilnahme am Unterricht (entsprechend dem Schulgesetz § 43 und dem Kommentar)

- (1) Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen teilzunehmen.
- (2) Ist eine Schülerin oder ein Schüler durch Krankheit oder aus anderen nicht vorhersehbaren Gründen verhindert, die Schule zu besuchen, so benachrichtigen Eltern unverzüglich – spätestens am zweiten Unterrichtstag (telefonisch im Sekretariat der Sekundarstufe I, Tel: 02171/711-120) – die Schule und teilen bei Beendigung des Schulversäumnisses der Schule schriftlich den Grund für das Schulversäumnis mit. Bei einem längeren Schulversäumnis ist eine Zwischenmitteilung vorzulegen. (Die Entschuldigung ist an die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer zu richten, die / der einen Vermerk im Klassenbuch vornimmt). Für das Fehlen aufgrund einer Erkrankung unmittelbar vor oder nach den Ferien muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden.
- (3) Die Schulleitung kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag der Erziehungsberechtigten eine Schülerin oder einen Schüler vom Schulbesuch beurlauben. Die Beurlaubung muss rechtzeitig schriftlich bei der Schule mittels eines schriftlichen Beurlaubungsantrags (Formblatt) beantragt werden. Im Zusammenhang mit den Schulferien besteht ein Beurlaubungsverbot. Nur aus nachweislich sehr wichtigen Gründen kann eine Beurlaubung von der Schulleitung genehmigt werden. Urlaub ist kein Beurlaubungsgrund!
- (4) Vor der Teilnahme am Religionsunterricht ist eine Schülerin oder ein Schüler aufgrund der Erklärung der Erziehungsberechtigten oder des religionsmündigen Schülers selbst befreit. Die Erklärung ist der Schulleitung schriftlich zu übermitteln. Die Erziehungsberechtigten sind über die Befreiung zu informieren. Anmeldungen und Abmeldungen vom Religionsunterricht können aus organisatorischen Gründen nur zum Halbjahr oder am Ende des Schuljahres erfolgen.